

Anordnungen der akademischen Behörden nicht zu befolgen gewillt sei. Herr Nolle hatte Gelegenheit, etwaige kritische Einwände gegen Inhalt und Methode der Vorlesung von Herrn Prof. Wolf in angemessener Weise vorzutragen, da Herr Prof. Wolf Diskussionen mit seinen Zuhörern mehrfach angeboten und tatsächlich durchgeführt hat. Herr Nolle hat nie den Versuch gemacht, Herrn Prof. Wolf außerhalb der Vorlesung anzusprechen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 (2) Ziff. 4 ergibt sich aus folgendem Umstand:

Da ein Rechtsmittel gegen den Beschuß des Senates grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat, würde die Einlegung eines Rechtsmittels dazu führen, daß Herr Nolle durch Rückmeldung während der Frist vom 17. 4. bis 22. 4. 1969 den Status eines immatrikulierten Studenten an der Universität Marburg beibehalten kann; denn bis zum 17. 4. 1969 ist im Fall der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung eine rechtskräftige Entscheidung nicht zu erwarten. Das bisherige Verhalten des Herrn Nolle gibt zu der Erwartung Anlaß, daß er ohne Rücksicht auf die bestehende akademische Ordnung auch künftig Lehrveranstaltungen, die er aus irgendeinem Grund für mißliebig hält, stören wird. Infolgedessen ist durch das Verbleiben von Herrn Nolle an der Universität Marburg im kommenden Semester der Lehrbetrieb und damit die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Universität einer akuten Gefährdung ausgesetzt. Die Gefahr weiteren störenden Verhaltens von Herrn Nolle betrifft deshalb die Allgemeinheit, weil dem Leiter einer Lehrveranstaltung keine geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, um den ungehinderten Ablauf einer Lehrveranstaltung gegen entschlossene Störer sicherzustellen. Ein einzelner, beharrlicher Störer kann bewirken, daß eine Lehrveranstaltung nicht mehr durchführbar ist.

Herr Nolle ist durch die Verweisung von der Universität Marburg und die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme in seinen Bildungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt. Seiner Immatrikulation an einer anderen Universität steht grundsätzlich nichts im Wege. Auch durch die sofortige Vollziehung ist er nicht entscheidend behindert, da die Vorlesungszeit des Wintersemesters abgelaufen ist. Sollte er im dringenden Interesse seiner Ausbildung darauf angewiesen sein, bis zur möglichen Immatrikulation an einer anderen Hochschule Einrichtungen der Universität Marburg zu benutzen, so kann ihm durch Einzelgestattung eine Benutzungsmöglichkeit eröffnet werden.

gez.: Prof. Dr. Dr. D. Pirson

Beschluß des OVG Berlin vom 24. 1. 1969 zur Lehr- und Lernfreiheit

Gründe

Der Antragsteller begeht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegner mit dem Antrag,

1. der Antragsgegnerin zu 1) aufzugeben, die Professoren Loos und Baader anzusegnen, das von ihnen öffentlich angekündigte und bereits begonnene Hauptseminar »Methodenprobleme der Literaturwissenschaft« in der angekündigten Form als öffentliches Seminar im Wintersemester 1968/69 fortzusetzen, und die

Antragsgegnerin zu 1) durch Androhung einer Geld- oder Haftstrafe anzuhalten, der Anordnung nachzukommen,

2. den Antragsgegnern zu 2) aufzugeben, das von ihnen für das Wintersemester 1968/69 öffentlich angekündigte und bereits begonnene Hauptseminar »Methodenprobleme der Literaturwissenschaft« im Wintersemester 1968/69 fortzusetzen und die Antragsgegner zu 2) durch Androhung einer Geld- oder Haftstrafe anzuhalten, der Anordnung nachzukommen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag durch Beschuß vom 18. Dezember 1968 zurückgewiesen.

Die dagegen eingelegte Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann eine einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn sie unter Abwägung der Belange der Öffentlichkeit und der Interessen des Antragstellers nötig ist, um die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers zu sichern oder einen vorläufigen Zustand in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zu regeln, vor allem um wesentliche Nachteile abzuwenden. Mit der Immatrikulation ist der Antragsteller in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zur Universität (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Universitätsordnung, Mitteilungsblatt Nr. 75 der Freien Universität Berlin vom 1. November 1960) – UniO – und zur Fakultät – der Antragsgegnerin zu 1) – getreten (§ 9 Abs. 1 der Satzung der Freien Universität Berlin vom 4. November 1948, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin und des Gesetzes über die Technische Universität Berlin vom 17. Oktober 1968 (GVBl. S. 1487)) – Satzung –. Es trifft auch zu, daß nach § 20 Abs. 1 UniO den Fakultäten für ihre Fachgebiete die Sorge für die Lehrveranstaltungen obliegt und daß nach § 9 Abs. 2 der Satzung Aufgabe der Fakultät die Sorge für ihre Unterrichts- und Forschungsgebiete sowie die Gewährleistung eines vollständigen Vorlesungsplanes ist; sie hat somit das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden (Thieme, Deutsches Hochschulrecht, S. 211), zumal da gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Berlin vom 21. Januar 1965 (GVBl. S. 105) – Hochschullehrergesetz – die planmäßigen Professoren die Pflicht haben, das Lehrgebiet ihres Lehrstuhls ordnungsgemäß wahrzunehmen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese der Fakultät obliegende Ordnungsaufgabe auch dem Antragsteller als dem einzelnen Studenten und Mitglied das Recht gibt, von der Fakultät zu verlangen, daß diese bestimmte, ihr gehörende Hochschulprofessoren zu einem bestimmten Verhalten anweist. Jedenfalls hat der Antragsteller im vorliegenden Fall auf die von ihm begehrte Anweisung keinen Anspruch.

Das Hauptseminar, das Gegenstand der Anweisung des Antragsgegners zu 1) sein soll, ist gescheitert, weil der Antragsteller zusammen mit anderen Studenten versucht hat, den von den Leitern des Seminars, den Antragsgegnern zu 2), vorgesehenen Lehrstoff zu ändern und die »Bestimmung der Arbeitsinhalte und -formen« durch Mehrheitsbeschuß der teilnehmenden Studenten den Antragsgegnern zu 2) vorzuschreiben (vgl. hierzu das Flugblatt »Professoren sprengen Seminar«, das der Antragsteller mitunterzeichnet hat). Auch das jetzige Begehrten des Antragstellers, der Antragsgegner zu 1) solle die Antragsgegner zu 2) anweisen, das abgebrochene Seminar fortzusetzen, ist, wie sich aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt, auf Fortsetzung eines Seminars gerichtet, auf dessen Inhalt und Lehrstoff die teilnehmenden Studenten wesentlichen Einfluß neh-

men wollen. Ein derartiges Verlangen des Antragstellers ist jedoch nicht gerechtfertigt; es würde in das den Antragsgegnern zu 2) durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG – gegebene Recht der Lehr- und Forschungsfreiheit eingreifen.

Die Lehrfreiheit schützt den wissenschaftlichen Lehrer bei der freien Wahl von Gegenstand, Form, Methode und Inhalt der Lehre grundsätzlich vor jedem fremden Eingriff. Einschränkungen dieses Freiheitsrechts sind verfassungsrechtlich nur insoweit zulässig, als sie jedenfalls den materiellen Inhalt der Lehre und Forschung unberührt lassen (vgl. Thieme, a. a. O., S. 243; ferner die Referate von Rupp und Geck auf dem Staatsrechtslehrgang* in Bochum vom 2. bis 5. Oktober 1968, DÖV 1968 S. 795, 798 ff.).

Der Antragsteller hat dies anerkannt (Schriftsatz vom 30. Dezember 1968 S. 2). Er hat ferner nicht in Abrede gestellt, daß zu den verfassungsrechtlich geschützten Lehrveranstaltungen des Hochschullehrers neben den eigentlichen Vorlesungen auch die »seminaristischen« Vorlesungen, die Übungen, Kolloquien und besonderen Kurse gehören (vgl. auch Thieme, a. a. O., S. 209). Seine Forderung auf eigene »Bestimmung des Arbeitsinhalts« des Seminars versucht er in erster Linie mit dem Vorbringen zu rechtfertigen, daß auch den Studierenden, insbesondere den Teilnehmern an wissenschaftlichen Seminaren, das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Recht auf freie Forschung ebenfalls zustehe, das dem Recht der Lehrfreiheit gleichwertig sei und mit ihm kollidiere. Dem kann nicht zugesimmt werden.

Die im Bereich der Universität im öffentlichen Interesse mit der selbständigen Forschung und Lehre beauftragten Personen sind die Hochschullehrer. Ihnen stehen die eingetragenen Studenten als Lernende gegenüber (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Lehrende und Lernende haben zwar nach § 3 der Satzung gemeinschaftlich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen, ihre Funktionen in der Universität sind jedoch nicht austauschbar. Der Student als Mitglied der Universität und Fakultät steht in der Ausbildung; diese ist ein Einüben in wissenschaftliches Arbeiten und soll erst zur selbständigen Forschung führen. Der Antragsteller selbst sagt auf S. 3 seines Schriftsatzes vom 30. Dezember 1968, die Lehrtätigkeit der Dozenten an einer staatlichen Universität bestehe darin, »daß sie den wissenschaftlichen Nachwuchs, d. h. die Studenten zu einer sachgerechten Forschungstätigkeit *anleiten*«. Der Student bleibt mithin auch bei Mitarbeit in einem Hauptseminar Lernender, dem im Rahmen der Ausbildung Aufgaben (auch Forschungsaufgaben) zugewiesen werden können und dem die anleitenden Hochschullehrer als Lehrende gegenüberstehen. Aus dieser Stellung heraus kann der Antragsteller sich nicht auf die Forschungsfreiheit mit den Rechten aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen; er kann die Lehrfreiheit der Antragsgegner zu 2) nicht dadurch einschränken, daß er zusammen mit anderen Studenten der Lehrveranstaltung des Hauptseminars einen Arbeitsinhalt – sei es auch im Wege des »Kompromisses« – aufzwingen will, den die Antragsgegner zu 2) nicht wünschen (vgl. hierzu auch Kimminisch in DVBl. 1968 S. 679, 683; Wulffhorst in DVBl. 1968 S. 686, 690; Bruns in JZ 1969 S. 17).

Ein derartiges Verlangen des Antragstellers wird deshalb auch nicht durch seine akademische Lernfreiheit gerechtfertigt, auf die er sich weiterhin berufen hat. Die Lernfreiheit, ein über das Recht der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) hinausgehender Rechtsbegriff des historisch entwickelten deutschen Hochschulrechts, verbürgt jedem Studenten das Recht, in allen

* So im Original statt Staatsrechtslehrertagung.

Fakultäten zu belegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UniO), vor allem die Gestaltung seines Studienganges grundsätzlich selbst zu bestimmen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UniO). Sie berechtigt jedoch die Studenten nicht, in die durch die Verfassung gewährleistete Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer einzugreifen und gegen deren Willen auf den materiellen Inhalt von Lehrveranstaltungen bestimmenden Einfluß zu nehmen.

gez. Jaeger

gez. Lengricht

gez. Klamroth

Haftbefehl des Amtsgerichts Heidelberg vom 11.1.1969*

Der ... verheiratete ... - z. Zt. im Landesgefängnis Mannheim nach vorl. Festnahme am 10.1.1969 - ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Der Genannte ist dringend verdächtig, er habe am 10.1.1969 in den Räumen des ASTA der Universität Heidelberg

1. sich mit einer Gruppe weiterer Studenten verbarrikadiert und nach Öffnung der Räume die mehrfache Aufforderung der Polizei, den Weg zu der durch das Landgericht Heidelberg angeordneten Durchsuchung freizugeben, nicht befolgt, um die Studenten von Braunbehrends, Mangold, Müller, Noth und Ripke, gegen die das Landgericht Heidelberg Haftbefehl erlassen hatte, vor der Festnahme zu schützen.

2. sich mit einer Gruppe weiterer Studenten seiner Wegbringung durch festes Einhaken und Umsichtreten, wobei der PM Rudolf Peter am linken Unterarm, der PM Becker am rechten Knie schmerhaft getroffen worden seien, widersetzt. Er habe damit als Mittäter in zwei rechtlich selbständigen Handlungen

1. nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter wissentlich Bei-

stand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen;

2. Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet und solche Beamte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes

täglich angegriffen

und in Tateinheit hiermit

vorsätzlich andere körperlich mißhandelt, wobei Strafantrag gestellt wurde bzw. ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt.

Die Taten sind ein Vergehen strafbar nach Strafgesetzbuch §§ 257, 113, 47, 223, 232, 73, 74.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Wahrnehmungen des POK Stetzelberger von der Schutzpolizei, der die Wegbringung durchgeführt hat, in Verbindung mit den Aussagen der verletzten Polizeibeamten sowie der PM Rold Braun und Hans Kirchhoff sowie Dieter Bender, die sämtlich das Verhalten des Beschuldigten genau beobachtet haben.

Haftgrund:

Fluchtgefahr. Der Beschuldigte hat die SDS-Mitglieder von Braunbehrends, Mangold, Müller, Ripke und Noth, die sich wegen Verbrechen und Vergehen des

* Einer von sieben fast gleichlautenden Haftbefehlen gegen 6 Studenten und einen Gerichtsassessor, die bei der Polizeiaktion im ASTA-Heidelberg zugegen waren.